

Bisherige Fassung.

Bezirke es gehört, so bestimmt das Oberverwaltungsgericht das zuständige Gericht. Dasselbe gilt, wenn der Beklagte in mehreren Bezirken wohnt oder seinen Sitz hat, oder wenn gleichzeitig mehrere Personen in Anspruch genommen werden, die in verschiedenen Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§ 21.

Das nach dem § 20 Absatz 1 zuständige Verwaltungsgericht erster Instanz ist

1. der Kreisaußschuß:

a) wenn im Falle des § 20 Ziffer 1 das Grundstück in einer Stadt liegt, wo die Revidirte Städteordnung gilt,

b) wenn in Fällen des § 20 Ziffer 2 der Beklagte oder die ihn vertretende öffentliche Behörde in einer solchen Stadt wohnt oder ihren Sitz hat, oder wenn eine Stadt mit der Revidirten Städteordnung, ein öffentlich-rechtlicher Verband (Gemeinde- oder Ortsarmenverband, Schulgemeinde, Hebammenbezirk u. s. w.), dem eine solche Stadt ganz oder theilweise angehört, ein Bezirksverband, der Staat oder das Reich als Partei betheilig ist, oder wenn die angefochtene Entscheidung von der Generaldirektion der Staatsbahnen ertheilt worden ist;

2. in allen übrigen Fällen der Bezirksauschuß.

§ 22.

Bei den Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger verbleibt es in den Fällen, wo der Landarmenverband des Königreiches Sachsen als Partei betheilig ist, bei den über die Zuständigkeit bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 23.

Die Bezirks- und Kreisaußschüsse entscheiden als Verwaltungsgerichte erster Instanz auf Klagen in folgenden Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechtes:

Berichte der I. Kammer. I. Band.
(Beilage zu den Mittheilungen.)

Neue Fassung.

§ 21. Fällt aus.

§ 20.

Für die Streitigkeiten des § 21 Ziffer 5 ist in den Fällen, wo die Kreishauptmannschaft Dresden in Vertretung des Landarmenverbandes Entschließung gefaßt hat, die Kreishauptmannschaft Leipzig, dagegen in den Fällen, wo die Entschließung von den Kreishauptmannschaften Leipzig, Zwickau oder Bautzen gefaßt worden ist, die Kreishauptmannschaft Dresden zuständig.

§ 21.

Die Kreishauptmannschaften entscheiden als Verwaltungsgerichte erster Instanz auf Klagen in folgenden Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechtes: